

Vereinbarung Kosten einvernehmliche Scheidung

zwischen

(Name und Anschrift)

und

(Name und Anschrift)

Wir leben seit dem getrennt und sind uns darüber einig, dass wir beide die Scheidung wollen. Es soll eine einvernehmliche Scheidung durchgeführt werden. Der Scheidungsantrag wird durch (im folgenden Antragsteller) eingereicht werden. Der andere Ehegatte (im folgenden Antragsgegner) wird der Scheidung zustimmen. Es besteht Einigkeit, dass ein zweiter Rechtsanwalt durch den Antragsgegner nicht beauftragt werden soll und die Kosten der Scheidung hälftig geteilt werden. Wir werden beide daran mitwirken, dass die getroffene Vereinbarung in dem Scheidungsbeschluss des Familiengerichts berücksichtigt wird. Sollte das Gericht entgegen dieser Vereinbarung eine andere Kostenfolge aussprechen, sind wir uns einig, dass die Kosten trotzdem hälftig zu tragen sind.

Uns ist bekannt, dass die Zustimmung zur Scheidung bis zum Scheidungstermin frei widerruflich und der Antragsgegner nicht daran gehindert ist, auch einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Sollte die Beauftragung eines Rechtsanwalts durch den Antragsgegner erfolgen, ist für die Scheidung die Kostenentscheidung im Scheidungsbeschluss maßgebend. Im Übrigen gilt obige Vereinbarung.

Ort, den

Unterschriften

Hinweis:

Die Zustimmung zur Scheidung kann nach den gesetzlichen Vorgaben bis zum Scheidungstermin widerrufen werden. Vor diesem Hintergrund muss auch die Möglichkeit bestehen, dass durch den zweiten Ehegatten ein Anwalt im Scheidungsverfahren beauftragt wird und die ursprünglich getroffene Vereinbarung, eine einvernehmliche Scheidung durchzuführen und die Kosten hierfür zu teilen, keinen Bestand mehr hat.

Das obige Muster einer Vereinbarung über die Kosten einer einvernehmlichen Scheidung soll geschiedenen Ehegatten helfen, Streit über die Kosten nach Durchführung eines einvernehmlichen Scheidungsverfahrens zu vermeiden. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung sollte außerdem bereits bei Einreichung der Scheidung beantragt werden, dass durch das Familiengericht die vereinbarte Kostenfolge ausgesprochen wird. Weisen Sie Ihren Rechtsanwalt daher auf die bestehende Vereinbarung hin, damit dieser einen entsprechenden Antrag stellt.

Informationen zur Scheidung und den Voraussetzungen einer einvernehmlichen Scheidung erhalten Sie auf der Seite [Advoscheidung.de – Scheidung Online & Ratgeber](http://www.advoscheidung.de)

Bernd Steinbach
Rechtsanwalt
Schwanheimer Str. 157
64625 Bensheim
Tel.: 06251 856595-0
Fax: 06251 856595-10
<http://www.advoscheidung.de/>

Auszug aus dem FamFG:

§ 150 Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen

(1) Wird die Scheidung der Ehe ausgesprochen, sind die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben.

(2) Wird der Scheidungsantrag abgewiesen oder zurückgenommen, trägt der Antragsteller die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen. Werden Scheidungsanträge beider Ehegatten zurückgenommen oder abgewiesen oder ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, sind die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben.

(3) Sind in einer Folgesache, die nicht nach § 140 Abs. 1 abzutrennen ist, außer den Ehegatten weitere Beteiligte vorhanden, tragen diese ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

(4) Erscheint in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Kostenverteilung insbesondere im Hinblick auf eine Versöhnung der Ehegatten oder auf das Ergebnis einer als Folgesache geführten Unterhaltssache oder Güterrechtssache als unbillig, kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen. Es kann dabei auch berücksichtigen, ob ein Beteiligter einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einem Informationsgespräch nach § 135 Abs. 1 nicht nachgekommen ist, sofern der Beteiligte dies nicht genügend entschuldigt hat. **Haben die Beteiligten eine Vereinbarung über die Kosten getroffen, soll das Gericht sie ganz oder teilweise der Entscheidung zugrunde legen.**

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten auch hinsichtlich der Folgesachen, über die infolge einer Abtrennung gesondert zu entscheiden ist. Werden Folgesachen als selbständige Familiensachen fortgeführt, sind die hierfür jeweils geltenden Kostenvorschriften anzuwenden.
